

## Wichtige Information der Wahlbehörde Bestensee

### **Aufruf zur Mitarbeit in den Wahlvorständen zur Europawahl, der Kreistagswahl und der Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee am 25.05.2014**

Für die Wahl am 25.05.2014 werden hiermit alle im Wahlgebiet Bestensee vertretenen Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und wahlberechtigte Einzelpersonen aufgerufen,

**bis zum                      15.03.2014**

Personen für die Tätigkeit als Beisitzer im Wahlvorstand vorzuschlagen. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

#### Aufgaben des Wahlvorstandes:

Der Wahlvorstand wird vom Wahlleiter in sein Amt berufen.

Der Wahlvorstand tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahllokal zusammen. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahlbezirk.

Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk zuständig.

#### Auslagenersatz und Erfrischungsgeld:

Für den Tag der Wahl wird den Mitgliedern der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld gewährt.

#### Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit darf insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

gez. Schmidt  
Ordnungsamtsleiter